

Merkblatt Eichrecht in Österreich

In Österreich gilt die Eichpflicht

Grundlage für die Eichpflicht ist das Maß- und Eichgesetz (MEG). Dieses verlangt, dass bestimmte Messgeräte geeicht werden müssen, wenn sie im *rechtsgeschäftlichen Verkehr* verwendet werden. Zu diesen Messgeräten zählen unter anderem

- Mengenmessgeräte für Gas,
- Mengenmessgeräte für sauberes Wasser aus Versorgungsleitungen,
- Mengenmessgeräte für thermische Energie (Wärmezähler, Kältezähler),
- Elektrizitätszähler.

Rechtsgeschäftlicher Verkehr meint den Einsatz der Messgeräte zu Geschäftszwecken, d.h. wenn die Werte aus den Messgeräten als Grundlage für eine Abrechnung dienen. Eine Befreiung von der Eichpflicht ist grundsätzlich nicht möglich!

Eichgültigkeit

Die Nacheichfrist (Intervall für die Eichung) wird in Jahren nach Ablauf eines Kalenderjahres bemessen, in dem das Messgerät geeicht wurde. Der Zeitpunkt des tatsächlichen Einbaues spielt keine Rolle. Die Gültigkeitsdauer der Eichung beträgt

- fünf Jahre bei Kalt-, Warm- und Heißwasserzählern,
- fünf Jahre bei Mengenmessgeräten für thermische Energie (Wärmezähler, Kältezähler),
- acht Jahre bei elektronischen Gaszählern nach dem mikrothermischen Messprinzip,
- zehn Jahre bei elektronischen Elektrizitätszählern,
- zehn Jahre bei Induktions-Elektrizitätszählern,
- zehn Jahre bei Ultraschallgaszählern mit einer maximalen Durchflusststärke bis 65m³/h,
- zwanzig Jahre bei Induktions-Elektrizitätszählern mit einer vom Zählerläufer berührungslos gesteuerten Impulsgabeeinrichtung, auch mit mechanischem Zweitarifzählwerk oder mit mechanischem Zweitarifzählwerk.

Nach Ablauf der Eichgültigkeitsdauer dürfen die Messgeräte im rechtsgeschäftlichen Verkehr nicht mehr verwendet werden. Zu Kontrollzwecken (aber nicht zur Abrechnung!) ist eine weitere Verwendung möglich.

Ordnungswidrigkeiten und die Folgen

Wenn *vorsätzlich* oder *fahrlässig* nicht geeichte Messgeräte im rechtsgeschäftlichen Verkehr verwendet werden, liegt eine ordnungswidrige Handlung vor. Solche Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 10.900,00 EUR geahndet werden.

Europäische Messgeräte-Richtlinie MID (Measuring Instruments Directive)

2004 wurde vom Europäischen Parlament und dem Rat die Europäische Messgeräterichtlinie verabschiedet, die 2006 in Kraft trat. Die MID ersetzt die bisherige Regelung aus nationaler Zulassung und anschließender Eichung. Gemäß dieser Richtlinie erfolgt eine Herstellerkonformitätsbewertung (früher Ersteichung genannt). Das bedeutet für jeden Zählertyp gibt es eine Baumusterprüfbescheinigung bzw. ein Bauartprüfzertifikat.

In der MID werden

- das Inverkehrbringen der Messgeräte,
- die Kennzeichnung der Messgeräte,
- die technischen Anforderungen,
- die Konformitätsbewertungsverfahren,
- und die Marktaufsicht geregelt.

Wird z.B. ein Stromzähler in den Verkehr gebracht, so wird vom Hersteller die Konformität mit der MID erklärt. Auf dem Zähler selbst ist eine MID-Konformitätskennzeichnung zu erkennen. Ist diese vorhanden, so gilt der Zähler als "geeicht".



MID-Konformitätskennzeichen bestehend aus CE-Kennzeichen, der Metrologie-Kennzeichnung M, dem Jahr des Inverkehrbringens (hier: 2017) und der Identifikationsnummer der benannten Stelle (hier: 0102)

Weitere Informationen

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (BEV) unter <http://www.bev.gv.at>. Das Maß- und Eichgesetz kann im Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes eingesehen werden <https://www.ris.bka.gv.at>.



Fragen? Zögern Sie nicht uns anzurufen!

Thomas Stachelhaus ▪ Amselweg 4a ▪ 61479 Glashütten
Telefon: +49 6174 968814 ▪ info@fernauslese.de ▪ www.fernauslese.de